

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1908

11 (13.7.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Juli

1908.

Inhalt:

Bekanntmachungen. 1. Die Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer betr. — 2. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Bekanntmachungen.

1. Die Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf den Schlusssatz unserer Bekanntmachung vom 11. November 1907, den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr. (K. G. u. V. Bl. S. 149), geben wir in der Anlage die von uns im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm Heutigen erlassene neue **Dienstweisung** über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer*) zur Darnachachtung bekannt.

Die neue Ausgabe der Dienstweisung ist nötig geworden, um ihre Vorschriften den Bestimmungen der neuen Landeskirchensteuer-Verordnung und der zugehörigen Anlagen anzupassen. Der bisherige Wortlaut wurde dabei soweit möglich beibehalten, zugleich aber auch dem da und dort hervorgetretenen Bedürfnis nach Abänderung und Ergänzung einzelner Vorschriften tunlichst Rechnung getragen. Ein Teil der Ergänzungsbestimmungen war bisher schon in allgemeinen Verfügungen festgestellt gewesen und zur Anwendung gelangt; so § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2, § 4 Abs. 10, § 12 Abs. 3 Schlusssätze, § 12 Abs. 6 und 7, § 13 Absätze 4 und 5, § 15 Absätze 1, 3, 7 und 8, § 17 Abs. 3 Schlusssatz, § 18

*) Die der Dienstweisung vor- und nachgehefteten farbigen Abschlußblätter sind f. Zt. miteinbinden zu lassen.

Abf. 2a (vergl. mit §§ 15 Abf. 7 und 22 Abf. 7), § 22 Absätze 7 und 8, § 28, § 39 Abf. 1, § 44 Abf. 2 und § 45 Abf. 3 sowie Beilagen 1, 2 und 3. Einzelne der Bestimmungen in den §§ 4, 9 und 12 Abf. 5 Schlußsatz waren den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen. Die §§ 11, 31 und 35 Abf. 7 haben geänderten Wortlaut erhalten.

Im einzelnen fügen wir erläuternd bei:

1. Zu § 2. Wegen der grundlegenden Bestimmungen über die Verpflichtung der Erheber wird auf § 31 Abf. 5 der Landeskirchensteuer-Verordnung verwiesen.
 2. Zu § 9 Absätze 1—11. Die Bestimmungen wurden durch Aufnahme der wesentlichsten Vorschriften über das Beitreibungsverfahren erweitert. In den Fällen der unmittelbaren schriftlichen Mahnung (Abf. 5) ist nur noch ein einfacher (nicht mehr eingeschriebener) Brief durch die Erhebungsstellen zu senden.
 3. Zu § 9 Abf. 12 Schlußsatz. Mit dieser neuen Vorschrift wird den Erhebern empfohlen, in geeigneten Fällen an Stelle der förmlichen Mahnung zunächst einfache Erinnerungsschreiben an die im Rückstand befindlichen Pflichten zu richten.
 4. Zu § 13 Abf. 1 und Beilage 7. Das Porto- und Beitreibungskostenverzeichnis wurde mit Rücksicht auf das — namentlich bei ländlichen Erhebungsstellen hervorgetretene — praktische Bedürfnis wesentlich vereinfacht. Dabei bleibt für die Erhebungsstellen mit größerem Geschäftsumfang nach Abf. 8 die Möglichkeit, das bisherige Muster beizubehalten.
 5. Zu §§ 24, 26 und 27 sowie Beilage 14. Um den Erhebern die Abrechnung tunlichst zu erleichtern, wurde der Abrechnungsbogen vereinfacht und eingehendere Weisungen über die Ausfüllung dieses in die Dienstweisung aufgenommen.
 6. Zu § 46 Abf. 1. Von der — bisher nur als Ausnahme vorgesehenen — Möglichkeit der Führung einer gemeinschaftlichen Kasse für beide Kirchensteuern wurde seither schon in der Regel Gebrauch gemacht.
 7. Zu Beilage 15. Das Kassensturzprotokoll wurde zur Ermöglichung des Gebrauchs für die vollständige Dienstübergabe entsprechend erweitert.
- In § 3 Abf. 2 der Dienstweisung haben die noch in tatsächlicher Geltung stehenden Vorschriften unserer Verordnung vom 23. August 1895 über die Belohnung der Kirchensteuererheber (K. G. u. B. Bl. S. 221), welche im übrigen als gegenstandslos aufgehoben wird, Aufnahme gefunden.

Die neue Sammlung der Vorschriften über die evang. Landes-
kirchensteuer wird in einiger Zeit erscheinen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

2. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Das Verzeichnis der aus Mitteln der Landeskirche zu beschaffenden Vordrucke, welche bei der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse Verwendung finden (vgl. K. G. u. V. Bl. 1898 S. 43), erhält die nachstehende Fassung.

Zu verwenden sind:

- von den Großh. Steuerkommissären die Vordrucke Nr. 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8,
 " " Pfarrämtern und Pastorationsstellen Nr. 2,
 " " Erhebern überhaupt Nr. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16,
 " " Erhebern der Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuererhebung Nr. 20.
 25. 26. 27,
 " " Kirchenkasse-Abteilungen Nr. 14. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24.

Die Pfarrämter und Pastorationsstellen sowie die Erheber beziehen ihren Bedarf an Vordrucken von der zuständigen Kirchenkasse-Abteilung. Die Kirchen-
 kasse-Abteilungen und Großh. Steuerkommissäre bewirken die erforderlichen Be-
 stellungen an Vordrucken unmittelbar bei der Druckerei nach Maßgabe des ihnen

bekannt gegebenen Lieferungsvertrags vom 1. August 1895
20. April 1898

Karlsruhe, den 27. Juni 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

Verzeichnis

der aus Mitteln der evang.-prot. Landeskirche zu beschaffenden Vordrucke, welche bei der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse Verwendung finden.

Num- mer L.K.St.	Bezeichnung der Vordrucke.	Nach Musterbeilagen		Format.	Druckart.
		L.K.St.B.*)	D.W.**)		
1	Liste zur Bekenntnisermittlung	1	—	Titel u. Einlage	Steindruck
2	Auszug aus der Liste zur Bekenntnisermittlung	2	—	" " "	"
3	Erhebungsregister	3	—	" " "	"
4	Darstellung	4	—	" " "	"
5	Monats-Zugangsverzeichnis	7	—	" " "	"
6	Jahres- "	8	—	" " "	"
7	Nachtragsverzeichnis	10	—	" " "	"
8	Abgangsverzeichnis	11	—	" " "	"
9	Befällbogen	—	4	" " " (***)	"
10	Portoverzeichnis	—	7	" " "	"
11	" für größere Erhebersdienste	—	8	" " "	"
12	Rückstandsregister	—	9	" " "	"
13	Unbebringlichkeitsverzeichnis	—	10	" " "	"
14	Zusammenstellung der Unbebringlichkeitsver- zeichnisse	—	11	" " "	"
15	Kassenbuch	—	12	Einlagen	"
16	Abrechnungsbogen	—	14	Titel	"
17	Nachweisung über den Stand der Steuer- erhebung	—	16	Titel u. Einlage	"
18	Rechnung der Kirchenkasse, Einnahme II 1 b u. c	—	17(6.78/79)	Einlagen	"
19	" " " " " Ausgabe II 1	—	17(6.84/85)	"	"
20	Forderungszettel über Landeskirchensteuer .	12	—	Titel (1/8)	Buchdruck
21	Dienstvertrag	—	1	"	"
22	Dienstübergabeprotokoll	—	15	"	"
23	Privaturkunde	—	2	" (1/2)	"
24	Kautionschein	—	3	" "	"
25	Mahnliste über Landeskirchensteuer	—	5	" "	"
26	Vollstreckungsliste über Landeskirchensteuer .	—	6	" "	"
27	Erinnerungsschreiben über Landeskirchensteuer	—	—	" (1/4)	"

*) L.K.St.B. = Evangelische Landes-Kirchensteuer-Berordnung vom 1. November 1907 (Anlage zum R.G. u. B.Bl. Nr. XV).

***) D.W. = Dienstweisung vom 26. Juni 1908 (Anlage zum R.G. u. B.Bl. Nr. XI).

*** für die Innenseiten.